

Sicher Reisen und Mobilität sicherstellen – Maßnahmen zur Aufhebung von Mobilitäts- und Reisebeschränkungen – auch während der COVID-19-Pandemie

19.05.2020

Die Corona-Pandemie hat zu erheblichen Einschränkungen im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld geführt. Die von uns geteilte politische Maßgabe, die Gesundheit der Bevölkerung umfassend zu schützen, hat dazu geführt, dass das gesellschaftliche Leben weitgehend über Monate stillstand. Dieser Rückzug aus dem öffentlichen Raum, aus Kindertagesstätten, Schulen, Arbeitsstätten und Orten des gemeinschaftlichen Wirkens und der Erholung hat vor allem Familien einer hohen Belastung ausgesetzt. Umso wichtiger ist es jetzt, Mobilität sicherzustellen und Reisen wieder zu ermöglichen.

Wann und wie wir wieder reisen, berührt mehr als die Frage, ob die Deutschen in diesem Jahr Urlaubsreisen machen können. Sie betrifft mehr als die 2,9 Million Arbeitsplätze, die allein in Deutschland am Tourismus hängen. In der gesamten EU sind es 27,3 Millionen Beschäftigte. Und daher ist im europäischen Maßstab mit dieser Frage auch ganz unmittelbar die Zukunft von befreundeten Ländern und der Europäischen Union verknüpft. Denn die Corona-Beschränkungen haben gerade jene Länder in Europa mit voller Wucht getroffen, in denen Tourismus das Rückgrat der wirtschaftlichen Wertschöpfung ist – ähnlich wie in Deutschland etwa die Automobilindustrie. Es ist ein Stück Aufbauhilfe für diese Länder und stabilisiert Europa, wenn wir jetzt schnellstmöglich die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Menschen wieder sicher reisen können und so ein Stück Wohlstand in besonders gebeutelte Länder bringen und umgekehrt das Reiseland Deutschland auch wieder an die Erfolgsgeschichte der letzten Jahre anknüpfen kann.

Wesentliche Voraussetzungen für Ermöglichung von Mobilität und die Durchführung von Reisen sind:

- die schrittweise Aufhebung der derzeitigen Reisebeschränkungen
- Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen bei den Verkehrsträgern und
- Maßnahmen zur Risikominimierung für Urlauber und allen an der touristischen Produkt- und Leistungskette mitwirkenden Personen.

1. Schrittweise Aufhebung der derzeitigen Reisebeschränkungen

Bestehende Reisebeschränkungen:

a) Einreise-Quarantäne

In vielen europäischen Ländern wird vorgeschrieben, nach Auslandsreisen eine 14tägige Heimquarantäne anzutreten. Ausnahmen gelten nur in engen Ausnahmen für Funktionspersonal und bei kurzen Auslandsaufenthalten. In einigen Mitgliedstaaten sind Ausnahmen bei der Einreise aus bestimmten Ländern (z. Zt. EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland) angekündigt. Die Anordnung der Heimquarantäne beruht auf der pauschalen Annahme, ausnahmslos jeder Rückkehrer sei potenziell infiziert.

b) Weltweite Reisewarnung des Auswärtigen Amtes (AA)

Das AA hat die im März verhängte weltweite Reisewarnung bis zum 14.06.2020 verlängert. Damit wird von jeglichen touristischen Reisen abgeraten. Infolgedessen ist der Urlaubsreiseverkehr vollständig zum Erliegen gekommen. Es ist zu erwarten, dass das AA im nächsten Schritt wieder zu differenzierten Reisehinweisen kommt, die die jeweilige Situation in einem Land beleuchten. Dabei ist zu erwarten, dass das AA künftig auch die jeweilige pandemische Situation beurteilen wird.

Bewertung:

Auch nach den jüngsten Lockerungen bewirkt die Anordnung einer Heimquarantäne für (Ein-)Reisende aus dem Ausland faktisch das Erliegen des grenzüberschreitenden Verkehrs, speziell des weltweiten Luftverkehrs. Mittlerweile haben aber inner- und außerhalb der EU viele Staaten große Erfolge in der Pandemiebekämpfung erzielt, hier müssen Anpassungen zwischen den einzelnen Staaten möglich sein. Quarantäne ist eine ultima ratio-Maßnahme, die nur dann ergriffen werden sollte, wenn es sich um Reisen aus schwer betroffenen Gebieten handelt, die sich in einer akuten Phase der Pandemie befinden und auch nur dann, wenn es keine alternativen Präventionsmaßnahmen gibt. Gleiches gilt für die weltweite Reisewarnung des AA, die in dieser Form und Dauer beispiellos ist.

Alternativen zur Heimquarantäne bei einreisenden Fluggästen:

Im Luftverkehr bestehen hinsichtlich der Nachverfolgung von Reisenden und einer damit verbundenen Unterbrechung von möglichen Infektionsketten besonders verlässliche Möglichkeiten aufgrund der von den Fluggesellschaften erfassten und im Bedarfsfall verfügbaren Passagierdaten (Fluggast ist kontaktierbar). Darüber hinaus sind für den Flug selber Maßnahmen festgelegt, die einen gesundheitlich verlässlichen Luftverkehr ermöglichen – von der Buchung über den Aufenthalt am Flughafen, für die Dauer des Fluges selber bis zum Erreichen des Zielflughafens. Diese Maßnahmen sind mit dem Bundesverkehrsministerium erarbeitet und abgestimmt.

Wenn darüber hinaus für den Fluggast valide Informationen vorliegen, dass kein wesentliches Infektionsrisiko besteht, dann entfällt auch die Prämisse der Quarantäne-Anordnung (auch im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit). Um dies zu ermöglichen, wird Folgendes vorgeschlagen:

- Aufhebung von Reisebeschränkungen zwischen Ländern mit effektiver Infektionskontrolle: Neben Deutschland wird auch in anderen Ländern erfolgreich daran gearbeitet, das Infektionsgeschehen mit zahlreichen Maßnahmen einer effektiven Infektionskontrolle und -begrenzung in den Griff zu bekommen und damit Schritt für Schritt das öffentliche Leben wieder aufzunehmen. Entsprechende Bewertungsgrundlagen hierfür liegen bei einschlägigen Stellen vor (u.a. WHO, ECDC). Solche Länder mit effektiver Infektionskontrolle sollten risikobasiert ihre Reisebeschränkungen (inkl. Quarantänebestimmungen) gegenseitig aufheben, in einem nächsten Schritt dann abgestimmt koordiniert in der gesamten Europäischen Union.

- Aufhebung von Reisebeschränkungen mit Ländern geringerer Infektionskontrolle:
Bei Einreisenden aus Ländern, in denen das Infektionsgeschehen noch nicht begrenzt werden konnte, sollten Quarantänemaßnahmen dann aufgehoben werden, wenn eine Infektionskontrolle mit anderen Maßnahmen am Zielflughafen erfolgen kann (z. B. Tests vor/bei Einreise, Temperatur-screening etc.).

2. Hygiene-und Vorsichtsmaßnahmen bei den Verkehrsträgern

Das Bundesverkehrsministerium und die Verbände und Unternehmen der Verkehrsträger Bahn, Bus, ÖPNV und Luftverkehr haben sich auf folgende Empfehlungen für Hygiene – und Vorsichtsmaßnahmen verständigt:

- Bundesweite Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:
Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist ab einem Alter von sechs Jahren in allen Verkehrsmitteln vom Taxi über Bus und Bahn bis hin zum Flugzeug verpflichtend. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf Bahnhöfe, Flughäfen, Bahnsteige, Fährterminals, Gangway, Haltestellen – sprich: auf sämtliche Zugänge zu den einzelnen Verkehrsträgern. Sie gilt für den ÖPNV genauso wie für den Regional- und Fernverkehr.
- Intensivierung der Reinigungsleistungen in den Verkehrsmitteln:
Die Verkehrsunternehmen verpflichten sich, die Reinigungsintervalle in den Verkehrsmitteln und sonstiger Verkehrsinfrastruktur intensiv und auf hohem Niveau fortzuführen. Nach Feststellung eines Corona-Verdachtsfalls wird das Verkehrsmittel (in Absprache mit den zuständigen Gesundheitsbehörden) teilweise oder vollständig desinfiziert.
- Gewährleistung einer erhöhten Luftzirkulation in den Verkehrsmitteln, die für eine Reduktion der Virenlast und damit für eine Senkung des Ansteckungsrisikos erforderlich ist.
- Information und Aufklärung:
Über Lautsprecherdurchsagen, Fahrgastinformationssysteme Plakate und Social Media-Kampagnen werden Fahrgäste auf die empfohlenen Verhaltensregeln im öffentlichen Raum und in den Verkehrsmitteln hingewiesen und dafür sensibilisiert.

Spezifische Maßnahmen für den Luftverkehr

a) Maßnahmen zum Schutz der Kunden

- Gewährleistung des empfohlenen Abstandsgebots am Flughafen: In den Bereichen Check-in Schalter, an Self Check-in Automaten und bei Sitzgelegenheiten werden Abstandsmarkierungen eingesetzt, um den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Metern umzusetzen. Auf die Möglichkeit von Online-Service-Prozessen wird verstärkt hingewiesen.
- Abstandseinhaltung beim Check-In: Es soll eine möglichst hohe Zahl an Countern geöffnet sein, um Warteschlangen möglichst zu vermeiden. Bei der Führung der Warteschlangen wird durch Absperrbänder sichergestellt, dass der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern auch seitlich eingehalten werden kann.
- Abstandseinhaltung beim Boarding: Fluggesellschaften und Flughäfen werden in der Phase der Wiederaufnahme des Verkehrs auf den Einsatz von Vorfeldbussen im Vor-/Nachlauf von Flügen, soweit möglich, verzichten und stattdessen ausschließlich Terminal-Brücken oder Gangways verwenden. Sofern auf den Einsatz von Bussen nicht verzichtet werden kann, ist die Anzahl der eingesetzten Busse zu erhöhen, um die Personendichte im einzelnen Bus zu reduzieren.
- Schutzmaßnahme im Flugzeug: Im Flugzeug ist eine Mund-Nasen-Bedeckung ab einem Alter von sechs Jahren verpflichtend.
- Erweiterte Hygienemaßnahmen: Zur hygienischen Händedesinfektion werden in Waschräumen und an Orten, an denen Händewaschen nicht geht, Desinfektionsmittel bereitgestellt.

b) Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter

- Mund-Nasen-Schutz: Mitarbeiter mit Kunden- oder Passagierkontakt werden mit Mund-Nasen-Schutz ausgestattet.
- Schutzscheiben: Check-In-Schalter werden mit Plexiglas-Schutzscheiben ausgestattet.

Spezifische Maßnahme für den Eisenbahnverkehr

a) Maßnahmen zum Schutz der Kunden

- Erweiterte Hygienemaßnahmen: In Waschräumen der Bahnhöfe werden Desinfektionsmitteln bereitgestellt.
- Einhaltung von Abständen / Verteilung der Fahrgäste: Zugbegleiter unterstützen, im Rahmen der Möglichkeiten und solange die Auslastung der Züge es zulässt, eine gleichmäßige Verteilung der Fahrgäste im Zug und die Wahrung von ausreichend Abständen der Fahrgäste zueinander

b) Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter

- Mund-Nasen- Schutz: Mitarbeiter in Zügen, Reisezentren oder der Gastronomie sowie weitere Mitarbeitergruppen mit Kundenkontakt werden mit Mund-Nasen-Schutz ausgestattet.
- Schutzscheiben und Desinfektionsmittel: Stationäre Einrichtungen (z. B. Schalter in Reisezentren) werden mit Schutzscheiben und Desinfektionsmitteln ausgestattet.

Spezifische Maßnahmen für den ÖPNV und Fernbuslinien

a) Maßnahmen zum Schutz der Kunden

- Entzerrung von Verkehren: Die Hauptverkehrszeiten sollten durch unterschiedliche Schulanfangs- und -endzeiten oder durch flexiblere Arbeitszeitmodelle entzerrt werden, damit Schul- und Berufsverkehr sich möglichst auf unterschiedliche Zeiten verteilen.
- Digitalisierung des Ticketvertriebs und der Ticketkontrollen: Die Verkehrsunternehmen streben, wo immer möglich, an, den Ticketvertrieb und die Ticketkontrollen kontaktlos und digital zu ermöglichen.
- Automatische Türöffnung: Soweit es technisch möglich ist, soll es bei allen Verkehrsmitteln verpflichtend sein, dass die Türen automatisch öffnen, um so weitere Kontakte zu vermeiden.
- Fernbusunternehmen unterstützen, im Rahmen der Möglichkeiten und solange es die Auslastung der Fernbusse zulässt, eine gleichmäßige Verteilung der Fahrgäste im Fernbus und für die Wahrung von Abständen der Fahrgäste zueinander.

b) Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter

- Mund-Nasen-Schutz: Mitarbeiter mit Kundenkontakt werden mit Mund-Nasen-Schutz ausgestattet.
- Schutzscheiben: Busse werden, soweit möglich, mit Trennschutzscheiben ausgestattet, um das Fahrpersonals zu schützen und gleichzeitig den Barkauf von Fahrscheinen zu ermöglichen.

3. Maßnahmen zur Risikominimierung für Urlauber und allen an der touristischen Produkt- und Leistungskette mitwirkenden Personen

Neben Deutschland wird auch in anderen Ländern erfolgreich daran gearbeitet, das Infektionsgeschehen mit zahlreichen Maßnahmen einer effektiven Infektionskontrolle und -begrenzung in den Griff zu bekommen und damit Schritt für Schritt das öffentliche Leben wieder aufzunehmen. Für das touristische Reisen kommt es dabei auf eine enge Zusammenarbeit Deutschlands mit den touristischen Zielgebieten an, um durch ein belastbares und objektives Assessment das Gefahrenpotential für Urlauber einschätzen zu können. Überall dort, wo sich zeigt, dass ein Urlaubsaufenthalt kein unverhältnismäßig größeres Risiko in sich birgt als der Verbleib in Deutschland, sollte der Weg zur Normalisierung des touristischen Geschäfts eingeleitet werden. In einer Übergangsperiode werden dabei erhöhte Anforderungen an Urlauber, aber auch Mobilitätspartner und Beherbergungsbetriebe unerlässlich sein, um das Risiko für Urlauber und allen an der touristischen Produkt- und Leistungskette mitwirkenden Personen zu minimieren.

Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

Buchung im Reisebüro

- Einhaltung der Abstandsregelungen und Hygienestandards im Büro
- Regelmäßige Desinfektion des Counters und anderer Flächen mit hohem Berührungspotential
- Häufiges Durchlüften der Räumlichkeiten
- Verzicht auf Getränkeangebote und Naschwaren
- Einrichtung eines Spuck-Schutzes an individuellen Beratungstischen und/oder Ausstattung von Mitarbeitern mit Mund-Nasen-Schutz
- Sensibilisierung der Urlauber bezüglich der zu erwartenden Vorsichts- und Schutzmaßnahmen während der Reise, des Transfers und des Aufenthalts
- Staffelung von Kundenbesuchen im Reisebüro möglichst nach Terminvereinbarung, um maximale Anzahl an Kunden im Reisebüro zu begrenzen

Transfer im Zielgebiet

- Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln am Meeting-Point
- Nutzung von Schutzmasken durch Reiseleitung
- Großzügiger Einsatz von Bussen und entsprechende Sitzreihendisziplin beim Transfer, um Abstandsregeln zu gewährleisten oder verpflichtender Einsatz von Schutzmasken
- Regelmäßige Reinigung und Desinfektion von Nutz- und Berührungsflächen im Bus

Reisebusreise

- Bereitstellung von Desinfektionsmittel an beiden Bustüren
- Maskenpflicht für Passagiere
- Beanspruchung der Klimaanlage im Bus, um Luftaustausch zu gewährleisten

Bei den über die Reiseveranstalter gebuchten Urlaubsreisen wollen wir folgende Maßnahmen bei der Unterkunft/im Hotel vorsehen:

- Kontrolle der Hygiene- und Abstandsregelungen im Lobbybereich
- Einrichtung eines Spuck-Schutzes im Front-Office-Bereich
- Mindestabstandsmarkierungen in Lobby, Restaurantbereich und Warteräumen
- Regelmäßige Desinfektion aller Kontaktflächen (Türklinken, Fahrstuhlruftaster, Counterflächen etc.)

- Aufstellung von Desinfektionsdispensern (öffentliche Touchpoints, Toiletten, Rezeption, Zimmer)
- Bereitstellung von Mundschutz und Handschuhen auf Anfrage
- Kein Angebot von Getränken und Snacks in der Lobby und den öffentlichen Bereichen
- Vermeidung von Warteschlangen an Rezeption, Helpdesk oder am Fahrstuhl
- Nutzung der Fitness- und SPA-Bereiche sowie des Miniclubs/(Klein-)Kinderbetreuung nur wenn Einhaltung der Abstandsregelungen und Anforderungen an erhöhte Hygienestandards möglich sind
- Sicherung physischer Distanz zwischen Urlauber und Hotelmitarbeitern
- Gewährleistung des Mindestabstands zwischen Tischen in Restaurants und der Bar
- Tischgemeinschaften werden durch gemeinsam reisende Gäste gebildet
- Bewirtung der Gäste in zeitlich geordneten Gruppen
- Nach Möglichkeit kompletter Verzicht auf Buffets – sollte dies unumgänglich sein, dann müssen diese mit Spuckschutz versehen sein. Abstandswahrung am Buffet ist sicherzustellen. Separat abgepackte Einzelportionen sollten verstärkt zum Zuge kommen. Einsatz mehrerer Ausgabestationen von Vorteil.
- Pool und Strandbestuhlung unter Berücksichtigung des Mindestabstandes. Auch die Zu - und Ausgänge sind entsprechend auszulegen. Nutzung von Sonnenschirmen nur für die Zusammenreisenden
- Housekeeping wird bestimmten Bereichen („eigenes Stockwerk“) des Hotels zugeordnet
- Implementierung eines auf Zimmer- und WC-Reinigung ausgelegten erweiterten Hygienekonzepts
- Gästezimmer werden mit Flächendesinfektion gereinigt
- Reinigungszyklen werden verdichtet
- Alle Mitarbeiter (insbesondere mit Gästekontakt) tragen Mundschutz sofern dies praktikabel ist
- Sicherung des Abstands im Poolbereich
- Eltern werden darum gebeten, auf das Social Distancing-Verhalten ihrer Kinder zu achten
- Berücksichtigung der Hygiene- und Abstandsregelungen bei der Ausgestaltung des Animationsprogramms
- Mitarbeiterschulungen, um die notwendigen Maßnahmen darzustellen und ihren Zweck zu erläutern

Destination allgemein

- Sicherung ausreichender medizinischer Kapazitäten für den Fall dringender Notfallbehandlungen
- Vorgabe von Standards für Gastronomie, Einzelhandel und Vergnügungs- und Freizeiteinrichtungen, um die Übertragung von Infektionen zu verhindern
- Fähigkeit und Bereitschaft, der besonderen Situation geschuldeten Hygienestandards zu implementieren, zu überprüfen und durchzusetzen
- Begrenzung der Besucherzahlen und Gewährleistung eines Mindestabstands bei öffentlichen Veranstaltungen
- Verpflichtendes Tragen von Schutzmasken bei Schiffs- und Busausflügen während des Transports sowie bei Führungen und Wanderungen Durchsetzung des Mindestabstands

Rückkehrgespräch

- Rücksprache mit Urlaubern (z. B. über den Aufbau einer Hotline), um Verbesserungsbedarf entlang der touristischen Dienstleistungskette frühzeitig zu erkennen und zeitnah Abhilfe schaffen zu können.

Kontinuierliche Einbindung aller beteiligten Dienstleister, um ein möglichst hohes Sicherheitsniveau halten und gleichzeitig ein positives Urlaubserlebnis ermöglichen zu können.